

# Satzung des Bund der Osnabrücker Schützen e.V.



Vereinsregister Nr. 201393 des Amtsgerichts Osnabrück

**Vorbemerkung:**

Diese Satzung ist eine Zusammenfassung der Satzung, die in der Gründungsversammlung am 8. Mai 2015 beschlossen wurde und am 23.7.2015 ins Vereinsregister Nr. 201393 des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen wurde und der in der 2. Delegiertenversammlung am 24.3.2017 und in der 11. Delegiertenversammlung am 10.04.2026 beschlossenen Änderungen.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

**Präambel:**

Der Bund der Osnabrücker Schützen gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Verbandsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller Mitglieder orientieren: Der Verband, seine Amtsträger und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verband und alle seine Mitglieder pflegen eine Aufmerksamkeitsgemeinschaft. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verband wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verband fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der am 08. Mai 2015 gegründete Verein, nachstehend BOS genannt, führt den Namen

**Bund der Osnabrücker Schützen e.V.**  
**- Stadt und Land –**

(2) Er hat seinen Sitz in Osnabrück und wurde am 23.7.2015 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der Nr. 201393 eingetragen.

(3) Das Verbandsgebiet des BOS ist die Bundesrepublik Deutschland.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Zuständigkeit**

**(1)** Der Zweck des BOS ist der freiwillige Zusammenschluss der in Niedersachsen und in Bremen bestehenden Schützenvereine, -gilden, -corps, -gesellschaften sowie Betriebssportgemeinschaften, Schieß- und Bogensportabteilungen anderer Vereine oder selbständige Musik- und Spielmannszüge oder Musikvereine zu einem Traditions- und Schießsportverband. Der BOS ist Förderer des Sports. In seiner Eigenschaft obliegt ihm,

(1) die Förderung, Aufrechterhaltung und Pflege des heimatlichen Schützenbrauchtums,

(2) die Förderung des Schießsports,

(3) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.

**(2)** Der BOS ist zuständig für

(1) die Organisation und Durchführung von Schießsportwettbewerben,

(2) die Organisation und Durchführung von Lehrgängen und

(3) die Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen in Fragen des Schießsports und der Brauchtumspflege.

**(3)** Im Rahmen dieser Satzung, der Ordnungen und Richtlinien des BOS bleibt die innere Selbständigkeit seiner Gliederungen gewährleistet.

### **§ 3 Verbandsordnungen und -richtlinien**

**(1)** Der BOS regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Richtlinien und Entscheidungen seiner Organe. Er kann zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen und Richtlinien erlassen, verändern oder aufheben:

(1) Ausbildungsrichtlinie

(2) Ehrungsordnung

**(2)** Die Schützenjugend regelt ihre Angelegenheiten in der Jugendordnung. Sie ist dem Gesamtpräsidium zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Ligaordnung regelt der Sportausschuss. Sie ist dem Gesamtpräsidium zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die Ordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteile dieser Satzung.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der BOS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des BOS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BOS. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BOS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Sämtliche Mitglieder der Organe des BOS sowie Ausschüsse und dgl. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig. Die im Interesse des BOS entstandenen Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Auslagen werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt. In besonderen Fällen kann das Gesamtpräsidium unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften die Zahlung einer Ehrenamtspauschale oder eine Aufwandsentschädigung beschließen.

#### **§ 5 Verbandsmitgliedschaften**

(1) Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden entscheidet das Gesamtpräsidium. Die entsandten Vertreter haben den BOS entsprechend den Beschlüssen seiner Organe und Ausschüsse zu vertreten und dabei die Interessen des BOS und seiner Mitglieder zu wahren.

#### **§ 6 Gliederung**

(1) Die Vereine können Schützenkreise bilden.

(2) Sollte es Vereine ohne Kreiszugehörigkeit geben, kann das Präsidium die Vereine in Bereiche einteilen. Um so den sportlichen Bereich sicherzustellen.

### **B. Mitgliedschaft**

#### **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Unmittelbare Mitglieder des BOS sind die angeschlossenen Mitgliedsvereine.

(2) Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den BOS besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft der Vereinigungen wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag -formlos- an den BOS zu richten. Sie setzt die Anerkennung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien voraus.

(2) Über die Aufnahme einer Vereinigung entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist der antragstellenden Vereinigung schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Wird die Aufnahme vom Präsidium abgelehnt, so entscheidet auf Antrag der Aufnahme beantragenden Vereinigung die nächste Gesamtpräsidiumssitzung abschließend über die Aufnahme.

(2) Die Mitgliedsvereine können nur in Ihrer Gesamtheit die Mitgliedschaft besitzen oder erhalten. Ausgenommen hiervon sind Mehrspartenvereine (Sportvereine oder dgl.) mit einer Schieß- oder Bogensportabteilung.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

(1) durch Austritt aus dem Verband (Kündigung);

(2) durch Ausschluss aus dem Verband;

(3) durch Streichung aus der Mitgliederliste gem. § 10 Abs. 4;

(4) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt einer Vereinigung aus dem BOS (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Verbandes. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

(4) Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verband ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

## **§ 10 Ausschluss aus dem Verband**

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

(1) grobe Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien begeht;

(2) in grober Weise den Interessen des Verbandes und seiner Ziele zuwiderhandelt;

(3) sich grob unsportlich verhält;

(4) dem Verband oder dem Ansehen des Verbands durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(2) Über den Ausschluss entscheidet das Gesamtpräsidium auf Antrag des Präsidiums.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtpräsidium (mit einfacher Mehrheit) unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss wird mit seiner Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht gegenüber der Delegiertenversammlung zu.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtpräsidiums von der Mitgliederliste gestrichen

werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch das Gesamtpräsidium erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 11 Beiträge, Umlagen, Gebühren und Beitragseinzug**

(1) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet Jahresbeiträge für alle Vereinsmitglieder zu zahlen, welche die Versicherungsprämien beinhalten. Es können zusätzlich Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Verbands erhoben werden.

(1) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und Umlagen entscheidet die Delegiertenversammlung durch Beschluss. Die Obergrenze von Umlagen ist die Höhe des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliederbeiträge und Umlagen sind jeweils zum **31.01.** eines jeden Jahres fällig.

(2) Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren für besondere Leistungen entscheidet das Gesamtpräsidium durch Beschluss. Die Gebühren werden zum Fälligkeitstermin eingezogen. Beschlüsse über Gebührensatzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

(2) Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten stunden.

### **§ 12 Rechte der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

(1) im Rahmen der Satzung, Ordnungen und Richtlinien an der Willensbildung des BOS mitzuwirken;

(2) an den vom Verband durchgeführten Veranstaltungen und Wettbewerben teilzunehmen;

(3) die Beratung des Verbandes in allen mit dem Schießsport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

### **§ 13 Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.

(2) Die Mitglieder müssen ihrerseits die Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 entsprechend und wenigstens zum Teil verfolgen. Ihre Satzungen, Ordnung und Richtlinien dürfen denen des BOS nicht zuwiderlaufen.

(3) Die Mitgliedsvereine haben bis zum **31.12.** eines jeden Jahres (mit Stand 01.01.) die Namenslisten ihrer Mitglieder (in digitaler Form -Name, Vorname und Geburtsdatum-) vorzulegen.

(4) Alle Mitglieder im BOS sind über deren mit einem Versicherer abgeschlossenen Rahmenverträge gegen Haftpflicht- und Unfallschäden versichert.

(5) Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres ausscheiden, sind die vollen Beiträge und evtl. Umlagen zu zahlen.

(6) Alle Mitglieder erkennen -in gegenseitigem Interesse- ein Informationsrecht der Organe des

Verbands an. Sie sind verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Präsidiums an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**(7)** Alle Mitglieder sind verpflichtet, umgehend dem BOS Änderungen der Anschrift (insbesondere die des Präsidenten bzw. Vorsitzenden und Schießleiters) sowie der Mailadresse mitzuteilen.

## **D. Die Organe des Verbands**

### **§ 14 Die Verbandsorgane sind:**

**(1)** die Delegiertenversammlung;

**(2)** das Präsidium;

**(3)** das Gesamtpräsidium

### **§ 15 Die Delegiertenversammlung**

**(1)** Oberstes Organ des BOS ist die Delegiertenversammlung.

**(2)** Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

(1) den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums;

(2) den von den Vereinigungen entsandten Delegierten;

(3) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

**(3)** Die Vereine können je gemeldete angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl mit Stand 01.01., und bei Vereinen, die erst im laufenden Kalenderjahr Mitglied geworden sind, nach der Mitgliederzahl, die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied gemeldet wurde. Die Vereinspräsidenten sind über das Gesamtpräsidium vertreten. Stimmübertragung ist unzulässig.

**(4)** Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Delegiertenversammlung soll bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

**(5)** Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Textform (E-Mail -die in der Verbandsgeschäftsstelle hinterlegt ist) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

**(6)** Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**(7)** Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet.

**(8)** Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Stimmkarte. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

**(9)** Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Verbandszwecks] ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

**(10)** Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**(11)** Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

**(12)** Alle Mitgliedsvereine können bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidenten einreichen. Für die Berechnung der zwei Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzende endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedsvereinen bis eine Woche vor dem Termin der Delegiertenversammlung per Mail zuzumailen.

**(13)** Das Gesamtpräsidium kann jederzeit die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  aller Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Delegiertenversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 5.

## **§ 16 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung**

**(1)** Die Delegiertenversammlung ist unter anderem für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums;
- (2) Entgegennahme der Rechnungslegung durch das Präsidium;
- (3) Entgegennahme der Rechnungsprüfberichte;
- (4) Entlastung des Präsidiums und Gesamtpräsidiums;
- (5) Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder;
- (6) Wahl der Rechnungsprüfer;
- (7) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Verbandes;
- (8) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- (9) Die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben, durch das Präsidium oder dem Gesamtpräsidium zur Beschlussfassung vorgelegt werden, oder von der Delegiertenversammlung an sich gezogen werden.

## **§ 17 Der geschäftsführende Vorstand**

**(1)** Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- (1) dem Präsidenten;
- (2) den 2 Vizepräsidenten.

**(2)** Der BOS wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten, wobei im Innenverhältnis der Präsident nicht übergangen werden darf.

**(3)** Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl in der

Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

## **§ 18 Das Präsidium**

**(1)** Das Präsidium besteht aus:

- (1) dem geschäftsführenden Vorstand § 17 Ziff. 1
- (2) dem Schatzmeister
- (3) dem Schriftführer
- (4) dem Ausbildungsleiter
- (5) der Damenleiterin
- (6) der 2 Verbandsschießwart
- (7) dem Jugendleiter
- (8) dem Bogensportleiter
- (9) der 2 Landesschießwart
- (10) dem Ligaleiter

**(2)** Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des Verbands. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung, Ordnungen und Richtlinien einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

**(3)** Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch Wahl in der Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Präsidiumsmitglieder können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

**(4)** Für die Präsidiumsmitglieder wird jeweils ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt in der Gesamtpräsidiumssitzung.

**(5)** Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Delegiertenversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann das Gesamtpräsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

**(6)** Ein Rücktritt muss schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder zu Protokoll anlässlich der Sitzung eines der Organe des Verbandes erklärt werden. Die Erklärung des Rücktritts ist nicht widerrufbar.

**(7)** Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

**(8)** Alle 4 Jahre stehen die Mitglieder einer der nachfolgenden Gruppen zur Wahl, beginnend mit der Gruppe 1.

(1) Gruppe 1 (Im Gründungsjahr-2020) – Präsident, Vizepräsident, Schriftführer, 1.Schießleiter, Bogensportleiter, Ligaleiter

(2) Gruppe 2 (Im Gründungsjahr bis 2018) – Vizepräsident (ständiger Vertreter), Jugendleiter, Schatzmeister, Ausbildungsleiter, Damenleiterin, 2. Schießleiter, 2. Landesschießwart

## **§ 19 Das Gesamtpräsidium**

**(1)** Das Gesamtpräsidium besteht aus

(1) den Mitgliedern des Präsidiums nach § 18 Ziff. 1;

(2) den Präsidenten der Schützenkreise nach § 6 Ziff. 1;

(3) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme. Mitgliedsvereine, deren Präsident dem Präsidium angehört, werden stimmberechtigt durch einen Beauftragten ihres Vereins vertreten [ständiger Vertreter], die Mitglieder des Präsidiums im Falle ihrer Verhinderungen durch ihren Stellvertreter.

**(2)** Aufgaben des Gesamtpräsidiums sind insbesondere

(1) der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Ordnungen und Richtlinien gem. § 3 Ziff.1-3;

(2) die Beschlussfassung über die Gebühren für besondere Leistungen;

(3) die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;

(4) die Wahl, Berufung und Beauftragung von stellvertretenden Präsidiumsmitgliedern und Referenten sowie deren Abwahl;

(5) die Berufung und Beauftragung des Datenschutzbeauftragten sowie seiner Abwahl;

(6) die Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist, das Präsidium vorlegt oder die Delegiertenversammlung überträgt.

**(3)** Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums haben je eine Stimme. Das Gesamtpräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtpräsidiumsmitglieder anwesend ist.

**(4)** Das Gesamtpräsidium trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Der Präsident beruft die Sitzungen des Gesamtpräsidiums unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen per Textform (E-Mail - die in der Verbandsgeschäftsstelle hinterlegt ist- oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.

**(5)** Das Gesamtpräsidium kann Ausschüsse bilden.

**(6)** Das Gesamtpräsidium kann Präsidiumsmitglieder abwählen, wenn das Vertrauensverhältnis gestört ist und trifft vorläufige Maßnahmen bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Abgewählten steht das Recht des Einspruchs an die Delegiertenversammlung zu. Dieser Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Präsidium einzulegen.

## **§ 20 Ausschüsse**

**(1)** Als ständige Ausschüsse sind, werden gebildet:

(1) der Ausbildungsausschuss;

(2) der Finanzausschuss;

(3) der Jugendausschuss;

(4) den Landessportausschuss

(5) der Verbandssportausschuss.

(2) Weitere Ausschüsse können vom Gesamtpräsidium bestellt werden.

(3) Beschlüsse der Ausschüsse sind dem Präsidium innerhalb von 14 Tagen durch Zuleitung der Niederschrift zur Kenntnis zu geben. Zuständigkeiten der Organe dürfen durch Beschlüsse der Ausschüsse nicht berührt werden. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

## **E. Schützenjugend**

### **§ 21 Die Schützenjugend**

(1) Die Jugend des Verbands ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbands.

(2) Organe der Schützenjugend sind:

(1) die Jugendversammlung;

(3) Der Vorsitzende der Jugend ist der Jugendleiter des Verbands gem. § 18 Abs. 1.

(4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Verbands beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtpräsidiums bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 22 Rechnungsprüfer**

(1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzrechnungsprüfer, die nicht dem Gesamtpräsidium angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer und der Ersatzrechnungsprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer in den geraden Jahren und ein Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer in den ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine Amtszeit ist einmal zulässig.

(3) Die zwei Rechnungsprüfer prüfen zu Beginn des Geschäftsjahres die Buchführung und Rechnungslegung des Vorjahres. Die Prüfung soll bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das dem Präsidenten, spätestens 14 Tage nach der Prüfung, zuzuleiten ist.

(5) Der Delegiertenversammlung ist mündlich zu berichten. Die Rechnungsprüfer beantragen in der Delegiertenversammlung die Entlastung des Präsidiums und des Gesamtpräsidiums.

### **§ 23 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf:

- (1) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- (2) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- (3) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- (4) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Verbands, allen Amts- und Funktionsinhabern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband.

(4) Der Datenschutzbeauftragte kann beratend an den Sitzungen des Gesamtpräsidiums teilnehmen.

## **§ 24 Niederschriften [Protokoll]**

(1) Über jede Sitzung der Organe, Ausschüsse und Arbeitsgruppen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der neben Ort und Datum, die Feststellung über die Beschlussfähigkeit sowie mindestens die Beschlussanträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein muss. Zum Inhalt der Niederschriften bzw. Protokolle zählen ferner Angaben zur Anwesenheit, über den Vorsitz und alle Beschlüsse zur Feststellung der Tagesordnung einschließlich deren eventueller Erweiterungen.

(2) Der Schriftführer bzw. sein Stellvertreter fertigt die Niederschrift an und unterschreibt sie. Sie wird zusätzlich vom Versammlungsleiter unterschrieben und ist unverzüglich allen Mitgliedern des jeweiligen Organs oder Ausschusses zuzuleiten. Dem Präsidenten ist ebenfalls, von Sitzungen an den er nicht teilgenommen hat, eine Niederschrift zuzuleiten.

(3) Die Niederschrift [Protokoll] gilt als genehmigt, wenn ihr innerhalb von drei Wochen nach Zustellung nicht schriftlich widersprochen wird.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Auflösung des Verbands**

(1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so ist eine erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und sein ständiger Vertreter als die Liquidatoren des Verbands bestellt.

(3) Bei der Auflösung des Verbandes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbands, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die vorhandenen Mitgliedsvereine zu gleichen Teilen nach Anzahl der gemeldeten Mitgliederzahlen.

(4) Eine Auflösung findet trotz eines gültigen Beschlusses nicht statt, wenn auf der betreffenden Delegiertenversammlung mindestens 50% der anwesenden Mitgliedsvereine erklären, den Bund der Osnabrücker Schützen weiterführen zu wollen. In diesem Fall ist, ohne dass es einer gesonderten Tagesordnung bedarf, sofort ein aus mindestens fünf Personen bestehendes Präsidium neu zu

wählen, in dem zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Vorstand gemäß § 26 BGB zu bestimmen ist.

### **§ 26 Gültigkeit dieser Satzung**

(1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Eine Satzungsänderung tritt im Innenverhältnis mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

### **Redaktioneller Schlussvermerk**

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 8.5.2015 in Vennermoor beschlossen, am 24.03.2017 in Ostercappeln am 10.04.2026 in Ostercappeln geändert. Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 8.5.2015.

Ostercappeln, den 10.04.2026

Franz-Georg Wurm  
Präsident

Klaus-Dieter Hüsemann  
Vizepräsident

Daniela Düvel-Egbert  
Vizepräsidentin